



■ Inhaltsverzeichnis

· Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 11.12.2017	Seite 2
· Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2018	Seite 2
· Festsetzung der Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer 2018 der Gemeinde Märkische Heide	Seite 3
· Bekanntmachung der Gemeinde Märkische Heide für den OT Alt Schadow über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ der Gemeinde Märkische Heide für den OT Alt Schadow	Seite 3
· Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau am 14.12.2017	Seite 4
· Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau	Seite 4
· Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau	Seite 8
· Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)	Seite 10
· Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung)	Seite 13
· Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)	Seite 19
· Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf Verfahrensgebiet gemäß Anordnungsbeschluss vom 16.05.1994: Gemarkungen Wittmannsdorf und Bückchen sowie Teile der Gemarkungen Schuhen-Wiese, Leibchel, Groß Leuthen und Plattkow	Seite 22
· FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald	Seite 22
· Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau - Entsorgungstermine	Seite 23

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2017 – 42

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss,

1. den Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „Sondergebiet Erholung I – Raatschweg“ im OT Alt – Schadow, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, Stand April 2017, in der vorliegenden Form zu billigen.
2. dass der Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „Sondergebiet Erholung I – Raatschweg“ im OT Alt - Schadow in seiner vorgelegten Fassung (Stand April 2017) Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit und der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung sein soll.
Der Vorentwurf mit seinen Anlagen ist öffentlich auszulegen, die Bürger und Träger öffentlicher Belange werden über die öffentliche Auslage benachrichtigt.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2017 – 43

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Dahme - Spreewald und der Gemeinde Märkische Heide zuzustimmen.

Der Beschluss wurde mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss Nr. 2017 – 44

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.



Annett Lehmann
Bürgermeisterin



Norbert Hecker
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017, Nr. 2017-44 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.438.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.837.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	3.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.645.000,00 €
Auszahlungen auf	7.696.500,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.870.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.104.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	774.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.430.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	161.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Märkische Heide zuletzt geändert am 24.04.2017 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 264 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 374 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **341.000,00 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Haushalt gliedert sich in 39 Teilhaushalte. Ein Teilhaushalt entspricht einem Produkt.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechnen zu Mehr-

aufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

(3) Für Mehraufwendungen innerhalb eines Produktes, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen beantragt werden.

(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Gemäß § 67 Abs. 5 der BbgKVerf hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2018 einschließlich ihrer Anlagen. Sie liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13a im OT Groß Leuthen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Märkische Heide, 12.12.2017



(Hauptverwaltungsbeamtin)

Festsetzung der Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer 2018

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgerecht zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Märkische Heide, den 01.01.2018



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Märkische Heide für den OT Alt Schadow

über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ der Gemeinde Märkische Heide für den OT Alt Schadow (Vorentwurf: April 2017)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ der Gemeinde Märkische Heide für den Ortsteil Alt Schadow beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 403, 404 und 405 und teilweise das Flurstück 470 der Flur 2 in der Gemarkung Alt Schadow (siehe Darstellung Grafik). Mit dem Bebauungsplan sollen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb des vorhandenen Ferienhausgebietes geschaffen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer Öffentlichen Auslegung des Entwurfes für die Dauer eines Monats.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ (Fassung April 2017), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, liegt in der Zeit

vom 15.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018

in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide (Bauamt) 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Freitag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alle Unterlagen können auch eingesehen werden unter:
<http://www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Oeffentliche-Auslegung>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

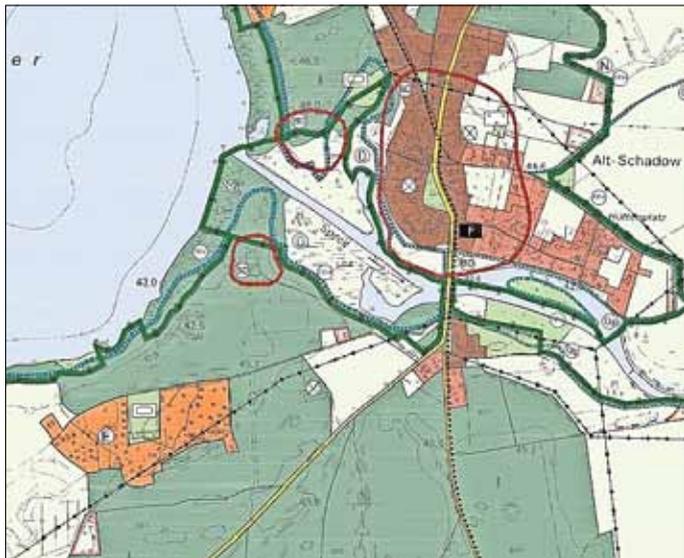
- Landschaftsplan zum FNP

2010

Stellungnahmen zur Plananzeige VBP:

- Landkreis LDS

vom 07.05.2013



Übersichtsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“

Märkische Heide, 03.01.2018

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 14.12.2017 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr.: 18/2017**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr.: 19/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau. Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss Nr.: 20/2017

entfällt

Beschluss Nr.: 21/2017

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Trinkwassergebührensatzung. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft

Beschluss Nr.: 22/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss Nr.: 23/2017

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss Nr.: 24/2017

entfällt

Beschluss Nr.: 26/2017 – Eilbeschluss

Die Verbandsversammlung beschließt, dass sich der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau an der Musterklage des Zweckverbandes WAH „Havelland“ Nauen gegen das Land Brandenburg auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes beteiligt und sich dieser anschließt.

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss Nr.: 25/2017**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zur Absicherung des Bereitschaftsdienstes im Ortsteil Schlepzig an das Einzelunternehmen Hans-Jürgen Lawnik, Dorfstraße 21, in 15910 Schlepzig zu vergeben.

Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Hans-Jürgen Lawnik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Gemäß §10 Abs. 1 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung am 14.12.2017 die folgende Verbandsatzung beschlossen:

§ 1**Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. die Gemeinde Märkische Heide für die Ortsteile Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Groß Leine, Glietz, Gröditsch, Groß

Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen und Klein Leine für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1b dieser Satzung

2. die Gemeinde Schlepzig.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

Trink – und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

(3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Märkische Heide.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet gem. § 1 Abs. 1 die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und Betreibung der dazu notwendigen Anlagen,
- b) die schadlose Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und Betreibung der dazu notwendigen Anlagen.
- c) die dezentrale Entsorgung des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schmutzwassers
- d) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesonderter Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

(2) Die Organe des Zweckverbandes und die Verbandsmitglieder tauschen regelmäßig Informationen aus, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(3) Im Havariefall haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Informationspflicht bezieht sich vorrangig auf die Anlagen des Verbandes, die im Territorium des jeweiligen Verbandsmitgliedes installiert wurden.

(4) Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.

§ 4

Verbandsanlagen

(1) Der Zweckverband erwirbt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Grundstücke und Anlagen zu Eigentum. Der Zweckverband schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied einen Übernahmevertrag.

(2) Die Anlagen, die die Verbandsmitglieder dem Zweckverband übereignet haben, sind in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen.

(3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Der Antrag auf Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Schriftform. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische oder rechtliche Bedenken nicht bestehen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Gemeinde Märkische Heide sowie der Gemeinde Schlepzig zusammen. Die Gemeinde Märkische Heide entsendet 5 Vertreter und die Gemeinde Schlepzig einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Die Gemeinde Märkische Heide hat in der Verbandsversammlung 5 Stimmen, die Gemeinde Schlepzig eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben.

Ist nur ein Vertreter der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung anwesend, so gibt er sämtliche Stimmen der Gemeinde ab. Sind in der Sitzung mehrere Vertreter der Gemeinde Märkische Heide anwesend, so gibt der Stimmführer die Stimmen der Gemeinde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen :

1. den Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. den Wirtschaftsplan einschließlich der Verbandsumlagen und der Aufnahme von Krediten,
3. die Investitionsplanung und das Abwasserbeseitigungskonzept, das Trinkwasserversorgungskonzept und das Sanierungskonzept,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
5. die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung,
6. den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 € übersteigt,
8. die Aufnahme von Darlehen und Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €,
9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 5.000 € übersteigt,
10. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,
11. die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, deren Wert 10.000 € übersteigt,
12. die Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 30.000 € oder der Wert des Nachgebens 5.000 € übersteigt,
13. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 15.000 € übersteigt,
14. die Aufnahme neuer Mitglieder,
15. den Austritt von Verbandsmitgliedern,
16. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
17. den Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen die Höhe der Verbandsumlage,
18. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

19. die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters,
20. die Auseinandersetzungen im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
21. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet und ihm Akteneinsicht gewährt wird.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form einberufen, unter Angabe
- des Ortes, des Datums und der Uhrzeit,
 - der vorgesehenen Tagesordnung.
- Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind vor dem Sitzungstermin gemäß § 19 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Male ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Änderungen der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 12

Protokoll

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und den Wortlaut von Anträgen sowie insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 13

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin und sein/e oder ihr/e Vertreter/in werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin wird für die Dauer von 8 Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern in der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig zu unterschreiben. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Dem Vorstandsvorsteher / der Vorstandsvorsteherin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Sätze 1-7 gelten entsprechend für den/die Vertreter/in des Vorstandsvorstehers /der Vorstandsvorsteherin.
- (3) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er oder sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er oder sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Vorstandsvorstehers / der Vorstandsvorsteherin.
- (4) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung im Interesse des Zweckverbandes keinen Aufschub duldet und nicht bis zum Zusammentritt der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Über die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung informiert er oder sie die Verbandsmitglieder unverzüglich.
- (5) Der Vorstandsvorsteher /die Vorstandsvorsteherin ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen.
- (6) Im Übrigen gelten für den Vorstandsvorsteher /die Vorstandsvorsteherin die Bestimmungen der Kommunalverfassung für den Bürgermeister entsprechend.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher / der Vorstandsvorsteherin oder seinem/seiner Vertreter/in zu unterzeichnen.

§ 14**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls sowie Sitzungsgeld. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann der Zweckverband die erforderlichen Angestellten und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15**Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anwendbar.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16**Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen. Investitionen sollen dabei vorrangig mit verfügbaren Mitteln aus Beiträgen und Fördermitteln Dritter finanziert werden und im Übrigen durch Darlehensaufnahme. Es gelten die kommunalabgabenrechtliche und kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften mit dem Ziel einer nachhaltigen Kostendeckung.

(2) Soweit sich trotz der Beachtung der Regelung des Abs. 1 gleichwohl eine Unterdeckung ergibt, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben. Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan, für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.

(3) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Ist eine Gemeinde nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, richtet sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den betreffenden Ortsteilen. Für die Gemeinde Schlepzig ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Die Zahl der Einwohner der verbandsangehörigen Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik der Meldebehörde der Gemeinde Märkische Heide zum 30. Juni des Vorjahres.

(4) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Ein Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17**Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Der Beitritt setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende gegenüber dem Zweckverband erklärt, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Beim Ausscheiden haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband – soweit erforderlich – eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig weiter. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung von Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied die der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen in seinem Gemeindegebiet zu übertragen.

§ 18**Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes**

(1) Der Beschluss der Auflösung setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
- b) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen gemäß dem Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend § 16 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- c) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- d) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern beglichen. Als Maßstab gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, ist laut GKG der Verbandsvorsteher der Abwickler. Der Abwickler untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Verbandsversammlung kann, solange der Zweckverband noch existiert, eine andere Person als Abwickler bestellen.

(4) Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. Reicht das Vermögen dazu nicht aus, sind die notwendigen Mittel durch eine vom Abwickler festzusetzende Umlage aufzubringen.

(5) Der Abwickler hat das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert.

§ 19**Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie eventuell erforderliche Änderungen dazu werden von der Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ bekanntgegeben.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, Satzungen und deren Änderungen sind in dem Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes in 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a für mindestens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts

anderes bestimmt ist, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Märkische Heide und in den Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Ortsteile sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schlepzig öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

- Gemeinde Märkische Heide
Gemeindeverwaltung, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a
- Ortsteile
 - Biebersdorf, Dorfstraße 32
 - Dollgen, Wiegehaus (Am Dreieck)
 - Dürrenhofe, Kuschkower Str. 29
 - Glietz, Bushaltestelle gegenüber FF-Gerätehaus
 - Gröditsch, An der Feuerwehr
 - Groß Leine, Neue Dorfstr. 8
 - Groß Leuthen, Schlossstraße 16 a, und Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FF-Gerätehaus)
 - Krugau, Krugauer Dorfstraße 37
 - Kuschkow, Pretschener Str. 2
 - Leibchel, Leibcheler Dorfstraße 33 a
 - Schuhlen-Wiese, Neue Hauptstraße 18, und Gemeindebegegnungszentrum, Dorfau 1a
 - Wittmannsdorf-Bückchen Zur Kirche 12 und Landstr. 12
 - Klein Leine Ecke Waldower Straße
 - Gemeinde Schlepzig
 - an der Bushaltestelle in der Dorfstraße 88
 - an der Bushaltestelle zwischen Dorfstraße 75 und 76
 - an der Fleischerei Schiela, gegenüber Dorfstraße 58

(5) Die Schriftstücke gem. Abs. 4 sind volle 5 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme sind auf dem Schriftstück durch den jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ in Kraft.

Märkische Heide, den 14.12.2017



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzung gemäß den Bestimmungen des § 8 der Verbandssatzung ein und führt sie durch.

(2) Die Einladung muss Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigefügt werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen noch bis zum Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zu den Sitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Bei der Fristberechnung zählen Absendetag und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen kann ohne Frist geladen werden.

(4) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg getroffen werden müsste.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest.

Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Zweckverbandes vorgelegt werden.

(3) In der Sitzung ist die Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von großer Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung benachrichtigen sie ihre Stellvertreter.

(2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das an einer Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Verbandsversammlung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Versammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes teilnehmende Mitglied persönlich einzutragen hat.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend der Gemeindeordnung der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 4**Sitzungsverlauf**

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Versammlung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formalrechtliche Beschlussfassung.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit.
Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden.
4. eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung
5. Mitteilung über Tätigkeiten (Bericht) des Verbandsvorstehers
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, soweit nicht die Verbandsversammlung durch Beschluss die Tagesordnung ändert, gleichartige Tagesordnungspunkte verbindet oder einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzt.
8. Schließung der Sitzung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden.

§ 5**Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Ein Verbandsmitglied oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Er erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.

(3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Auf Antrag kann die Verbandsversammlung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung. Ein Mitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

§ 6**Anträge**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge auf

Beschlussfassung stellen. Bei Eintritt in die Beratung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Der Beschlussvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.

(2) Anträge, die gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben oder verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 7**Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Text der Beschlussvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlussvorschlag den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.

(2) Bei Beschlussfassung wird offen durch Heben der Hand abgestimmt.

(3) Namentlich abgestimmt wird, wenn dies ein Verbandsmitglied beantragt.

(4) Geheim abgestimmt wird, wenn dies ein Mitglied der Verbandsversammlung beantragt.

(5) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

(6) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Vorsitzenden.

(7) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(8) Für das Verbandsmitglied Märkische Heide gibt der/die Stimmführer/in die Stimmen des Verbandsmitglieds ab.

§ 8**Anfragen**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu jedem Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von dem Verbandsvorsteher Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Verband vorliegen. Die Anfragen können auch mündlich bei einer auf jeweils 5 Minuten begrenzten Fragezeit gestellt werden.

(2) Der Verbandsvorsteher hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekannt zugeben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht geantwortet werden kann.

(3) Eine Aussprache erfolgt nur, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 9**Zuhörer**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 10**Einwohnerfragestunde**

(1) Die Einwohner des Verbandsgebietes sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Zweckverbandes an die Verbandsversammlung zu richten.

(2) Die Fragen sind schriftlich an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten. Sie müssen spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Fragen werden zur nächsten Sitzung zurückgestellt, es sei denn, dass eine sofortige Beantwortung möglich ist.

(3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht. Die Fragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Es muss enthalten:

- Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende einer Sitzung,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vertreter der Verwaltung und anderer zu der Verhandlung zugelassener Personen,
- den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und Beschlüsse
- die Namen der Mitglieder Verbandsversammlung, die wegen Mitwirkungsverbot an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- den Wortlaut der Begründung,
- das Abstimmungsergebnis, auf Verlangen das genaue Stimmenverhältnis und bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Verbandsversammlungsmitglied persönlich gestimmt hat; auf Verlangen eines Mitglieds der Verbandsversammlung, wie es abgestimmt hat,
- verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch ein Verbandsversammlungsmitglied

bei Wahlen:

1. abgegebene gültige und ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Festlegung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden • den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung
3. Ordnungsmaßnahmen • den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit • Störungen der Sitzung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der nachfolgenden Verbandsversammlung zu übermitteln.

§ 12 Mitwirkungsverbot

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 der Kommunalverfassung dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken.

Das Mitwirkungsverbot erstreckt sich nicht nur auf die Beschlussfassung selbst, sondern auch auf die Vorbereitung derselben.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Verbandsversammlung darf nach Ausschluss an der Beratung – bei Entscheidung der Angelegenheiten nicht mitwirken. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes auffalten.

(3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 13 Ordnungsbestimmungen

(1) Um einen reibungslosen Sitzungsverlauf zu gewährleisten, hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung entsprechend § 45 GO Maßregelbefugnisse.

(2) Der Vorsitzende kann ein Verbandsmitglied zur Sache rufen, wenn dieses vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Ordnung rufen, wenn dieses gegen die Geschäftsordnung oder die Vorschriften der Kommunalverfassung verstößt das Wort entziehen, wem dieses auf einen Ruf zur Sache oder den Ordnungsruf nicht reagiert.

Letztes Mittel ist der Ausschluss von der Sitzungsteilnahme, wem dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlich ist.

(3) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung trotz Ermahnung weiterhin stören, ausschließen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Die Regelungen des § 10 dieser Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)

Gemäß §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Verbrauchsgebühr – Maßstab und Gebührensätze
- § 4 Grundgebühr – Maßstab und Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, (im Folgenden: Zweckverband) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.

(2) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Anlage. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3 Verbrauchsgebühr Maßstab und Gebührensätze

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser.

Die Menge des entnommenen Wassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Wenn ein geeichter Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, wird ein Trinkwasserverbrauch von 70 l pro auf dem Grundstück gemeldeter Person und Tag berechnet. Das entspricht 25 m³ pro Person im Jahr.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,40 €/m³ incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.

(5) Der Zweckverband stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 16,41 € je Tag erhoben. Als Kautions für das Standrohr hat der Antragsteller 500,00 € zu hinterlegen. Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

§ 4 Grundgebühr Maßstab und Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasseranlage wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben.

(2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke gelten die folgenden Grundgebührensätze pro Wohnung und Monat:

- a) Für Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag gezahlt wurde 5,50 €
- b) Für Grundstücke, für die kein Anschlussbeitrag gezahlt wurde 8,95 €

Die Gebührensätze gem. Abs. 2 a) und b) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei wird diejenige Zählergröße zugrunde gelegt, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.

(5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Tabelle siehe Seite 12

Zähler Bezeichnung und Größe				Grundstücke für die der Anschlussbeitrag geleistet wurde	Grundstücke für die der Anschlussbeitrag nicht geleistet wurde
Qn	2,5	/ Q3	4	5,50 €	8,95 €
Qn	6	/ Q3	10	13,20 €	16,65 €
Qn	10	/ Q3	16	22,00 €	25,45 €
Qn	15	/ Q3	25	33,00 €	33,00 €
Qn	25	/ Q3	40	55,00 €	55,00 €
Qn	40	/ Q3	63	88,00 €	88,00 €
Qn	60	/ Q3	100	132,00 €	132,00 €
Qn	100	/ Q3	160	220,00 €	220,00 €
Qn	150	/ Q3	250	330,00 €	330,00 €

Jede Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

(6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Absatz 2 erhoben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet, so gilt die Ableseperiode des Wasserzählers als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlung gem. Abs. 2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid festgesetzten Höhe jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 27.12. des Jahres fällig.

(3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(4) Ist einer der in Abs. 2 genannten Zeitpunkte für die Fälligkeit der Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Zweckverband die Vorauszahlung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragte jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,

b) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt.

c) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,

- d) entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
- e) entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

(1) Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zu der Schwere der Vertragsverletzung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommt.

(3) Der Zweckverband oder seine Beauftragten können einen Durchflussminderer (Tagesdurchfluss 10 l/Tag) einbauen. Bei Abwesenheit des Anschlussnehmers oder Verweigerung des Zutrittsrechts wird der Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung dauerhaft und kostenpflichtig durchtrennt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 06.12.2011 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 14.12.2017



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung)

Gemäß §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 66 ff des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert

durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5) und nach Maßgabe seiner Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts, Allgemeine Ausschlüsse
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Art, Größe und Zahl der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse
- § 10 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 11 Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Abwasseranlage
- § 12 Erstellung, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasseranlage
- § 13 Haftung
- § 14 Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften
- § 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz
- § 20 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 21 Weitergehende Bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet und betreibt der Zweckverband jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen
- zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung,
 - zur dezentralen Beseitigung und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Anlagen und Einrichtungen Dritter gehören zu den öffentlichen Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser

gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. **Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung:**
Die Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von dabei anfallendem Klärschlamm und die Verwertung oder Beseitigung der dabei anfallenden Stoffe. Hiervon ist auch das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm in Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe umfasst.
3. **Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage:**
Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte Entwässerungsnetz (Kanalisation) einschließlich seiner technischen Einrichtungen (wie z. B. Schmutzwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.) und (anteilig) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen.
4. **Dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage:**
Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Beseitigung und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des Klärschlammes aus Kläranlagen sowie (anteilig) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen;
5. **Grundstücksanschluss:**
Der Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich des Prüfschachtes (Kontroll-/Revisionschacht), wenn er sich unmittelbar hinter der Grenze befindet. Beim Anschluss über private Straßen, private Wege oder ein Vorderliegergrundstück ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grenze des privaten Weges bzw. des Vorderliegergrundstücks.
Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
6. **Hausanschluss:**
Der Hausanschluss ist die auf dem privaten Grundstück verlaufende Anschlussleitung vom Prüfschacht an der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude. Bei Hinterliegergrundstücken, bei denen die Anschlussleitung über eine private Straße, einen privaten Weg oder ein Vorderliegergrundstück verläuft, zählt die Leitungsstrecke von der Grenze des privaten Weges bzw. des Vorderliegergrundstücks bis zum Prüfschacht des Hinterliegergrundstücks zum Hausanschluss. Der Hausanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
7. **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
8. **Grundstück:**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

9. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn diese vor seinem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Soweit die Voraussetzungen für einen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nicht vorliegt, ist jeder Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, für sein Grundstück die dezentrale öffentliche Einrichtung zum Abfahren des gesammelten Schmutzwassers bzw. Schlamms in Anspruch zu nehmen. Nach der betriebsfertigen Erstellung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage hat der Anschlussberechtigte das Recht, das gesammelte Schmutzwasser bzw. den separierten und nicht separierten Klärschlamm aus Kläranlagen an den Zweckverband abzugeben (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts, Allgemeine Ausschlüsse

(1) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 3. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.
- Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers

sers in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind Abwässer ausgeschlossen, die über die in den ATV-Richtlinien zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrriecht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trester und hefehaltiger Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
- b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmittel oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
- e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- f) farbstoffhaltige Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(6) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes besteht ein Trennsystem, d. h. Niederschlagswasser wird nicht mit Fäkalien und anderen Abwässern gemeinsam abgeleitet. Niederschlagswasser soll auf dort, wo es anfällt, versickert werden.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte, auf dessen Grundstück Schmutzwasser anfällt, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anfall von Schmutzwasser ist

anzunehmen, wenn das Grundstück für Wohn- oder gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen wurde.

(2) Die Pflicht zum Anschluss richtet sich auf die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung, wenn diese vor dem Grundstück fertiggestellt ist. Alle für den Anschluss infrage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf eigene Kosten einbauen und betreiben.

(3) Wird die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

(4) Soweit die Voraussetzungen für einen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nicht vorliegt, hat der Anschlussberechtigte zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und die dezentrale öffentliche Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers bzw. des separierten und nicht separierten Klärschlamm in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang).

(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (1) nachträglich eintreten. Der Anschlussberechtigte erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage innerhalb von drei Monaten nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.

(2) Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, zur Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage zu benutzen. Er hat dem Zweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. den Klärschlamm zu überlassen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte im Einzelfall auf Antrag befreit werden, wenn ihm der Anschluss auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 9

Art, Größe und Zahl der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Haus- und/oder Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwas-

seranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Schmutzwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschlusses gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

(3) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

§ 10

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

(1) Die Lage des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt der Zweckverband. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses obliegt dem Zweckverband, der hiermit auch Dritte beauftragen kann.

(3) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Haus- und/oder Grundstücksanschluss werden nach Aufforderung durch den Anschlussberechtigten, durch den Zweckverband beseitigt.

§ 11

Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Schmutzwasseranlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Ausnahme des Haus- oder Grundstücksanschlusses sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der Zweckverband kann verlangen, daß die Dichtheit der Anschlusskanäle der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und die Unterhaltung wie den sicheren

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Reinigungsschachtes ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Anschlussberechtigte die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Zweckverband legt im Einzelnen fest, innerhalb welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich wasserdicht abzuschließen.

(3) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Sandfänge und Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Zweckverband zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.

(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die abgetrennten Stoffe aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Reinigungsöffnungen gas- und wasserdicht verschlossen sind.

(6) Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Aufnahme des Schmutzwassers dienen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden.

Im Übrigen hat der Eigentümer für einen rückstaufreien Abfluss des Schmutzwassers zu sorgen. Soweit erforderlich, hat der Anschlussberechtigte das Schmutzwasser mittels einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

Einzelne Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern.

(7) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12

Erstellung, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasseranlage

(1) Ist ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nicht möglich oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, so hat der Grundstückseigentümer Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zu errichten. Das Schmutzwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird dem Zweckverband überlassen.

(2) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband die Annahme des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu verlangen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung (abflusslose Gruben/Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe) sind von dem Anschlussberechtigten nach den allgemeinen Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage entleert werden kann.

(5) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe erfolgt mindestens einmal im Jahr. Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt nach Maßgabe der Wartungsprotokolle.

(6) Mit der Übernahme des Schmutzwassers bzw. des Schlammes geht dieses in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Gegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.

(8) Bei nachträglichem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 13 Haftung

(1) Der Anschlussberechtigte haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der zentralen oder dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er ist auch ersatzpflichtig für Schäden die durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen.

(2) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Anschlussberechtigte ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.

(4) Werden die Schäden oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, so sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

§ 14

Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreibung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächten, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Der Zweckverband kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten, mit Beginn der Maßnahme, im Voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des Zweckverbandes auszuweisen.

(5) Fällt auf einem Grundstück, das an eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

(7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau einer Abwassermengen-

messeinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des PH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Schmutzwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele Schmutzwassermengenmessgeräte einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebsgebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen.

(8) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(9) Der Zweckverband ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Schmutzwasserproben zu entnehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
- b) erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
- c) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
- d) Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten;
- e) Mängel an dem Haus- und/oder Grundstücksanschluss auftreten;
- f) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
- g) Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
- h) Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);
- i) Der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Haus- und/oder Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Haus- und/oder Grundstücksanschluss erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Zweckverband zu erfolgen.

§ 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den

Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße schadlose Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
- b) sein Grundstück entgegen § 6 Abs. 1 und 5 dieser Satzung nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentlichen Schmutzwasseranlage anschließt,
- c) das Schmutzwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.
- d) Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß betreibt oder unterhält, nicht anpasst, Mängel nicht beseitigt oder abgeschiedene Stoffe den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zuführt.
- e) als Anschlussberechtigter sein Grundstück entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Haus- und/oder Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
- f) die für die Prüfung der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.
- g) entgegen § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes nicht befolgt,
- h) vom Zweckverband gemäß § 15 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung dem Zweckverband vorlegt.
- i) als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten gemäß § 17 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
- j) entgegen § 23 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 19

Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG erhoben.

§ 20

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die vom Zweckverband in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 21

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 22

Übergangsregelung

(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 23.11.2010 und deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 14.12.2017



Verbandsvorsteherin
Annette Lehmann

Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)

Gemäß §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 2 Abs. 3 der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Maßstab der Mengengebühr
- § 4 Mengengebühr - Gebührensätze
- § 5 Grundgebühr - Maßstab und Gebührensätze
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschild
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (im Folgenden: Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine zentrale und eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstigem dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom alten als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab der Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die zentrale öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband auf Anforderung (Übersendung von Zählerkarten) mitzuteilen. Sie sind durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen. Betreibt der Gebührenpflichtige eine Eigenwasseranlage, so hat er den Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler, der zeitgleich mit dem Hauptzähler (Abs. 3) abzulesen ist. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Bei gewerblichen Betrieben können für den Nachweis der in der Produktion verbrauchten oder aus sonstigen Gründen nicht eingeleiteten Wassermengen auch sachverständige Gutachten zugelassen werden, die der Gebührenpflichtige vorlegen kann.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der Einleitung des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird auf Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, der Trinkwasserverbrauch mit einer Mindestmenge von 70 l pro Person und Tag (= 25 m³ pro Person im Jahr) für die Berechnung angesetzt.

(7) Muss auf einem Grundstück die Entsorgung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube innerhalb von nur drei Tagen erfolgen, so wird hierfür ein Eilzuschlag erhoben.

(8) Die Mengengebühr für die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage entnommenen und abgefahrenen Schlammes berechnet.

§ 4

Mengengebühr - Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 5,13 €/m³.

(2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt

- für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 7,20 €/m³
- für die Entsorgung von separiertem und nicht separiertem Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen 47,71 €/m³

(3) Der Eilzuschlag für die kurzfristige Entleerung abflussloser Gruben gem. § 3 Abs. 7 beträgt 40,82 € pro Eilabfuhr.

(4) Die Auswahl und Beauftragung des Unternehmens durch die Gebührenpflichtigen mit individueller Abrechnung der Transportkosten ist nicht zulässig

§ 5

Grundgebühr**Maßstab und Gebührensätze**

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe wird keine Grundgebühr erhoben.

(2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke wird eine Grundgebühr von 6,00€ pro Wohnung und Monat erhoben:

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei ist diejenige Zählergröße zugrunde zu legen, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.

(5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Zähler Bezeichnung und Größe				Grundgebühr
Qn	2,5	/ Q3	4	6,00 €
Qn	6	/ Q3	10	14,40 €
Qn	10	/ Q3	16	24,00 €
Qn	15	/ Q3	25	36,00 €
Qn	25	/ Q3	40	60,00 €
Qn	40	/ Q3	63	96,00 €
Qn	60	/ Q3	100	144,00 €
Qn	100	/ Q3	160	240,00 €
Qn	150	/ Q3	250	360,00 €

(6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Absatz 2 erhoben.

(7) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzungen die Größe des erforderlichen Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Q₃ 4 (Qn 2,5) angenommen. Bei gewerblich und bei in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken wird die erforderliche Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes oder der sonstigen Nutzung, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der auf solchen Grundstücken typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 6**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer nicht mehr erfolgt.

§ 7**Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschild**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach dem durch Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch berechnet, so gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 8**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Abschlagszahlung gem. Absatz 2. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 27.12. jedes Jahres fällig.

(3) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresschmutzwassermenge fest. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(5) Entsteht die Gebührenschild erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 9**Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Gebührenpflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 10**Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. (1) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12**Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburgeingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2010 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 14.12.2017



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf

**Verfahrensgebiet gemäß Anordnungsbeschluss vom 16.05.1994:
Gemarkungen Wittmannsdorf und Bückchen sowie Teile der Gemarkungen Schuhen-Wiese, Leibchel, Groß Leuthen und Plattkow**

Das Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr,
Sitz: Madlower Hauptstraße 7 in 03050 Cottbus informiert:

In Abstimmung mit dem gewählten Vorstand der Teilnehmergemeinschaft informiere ich die Teilnehmer zur vorgesehenen Abwicklung der sich aus dem Bodenordnungsplan ergebenden Geldzahlungen.

Grundlage der Zahlungen

Mit dem Bodenordnungsplan werden die zu leistenden Zahlungen bzw. die zu empfangenden Geldbeträge festgesetzt. Diese Zahlungen sind im Abfindungsnachweis – Ausgleich- und Entschädigungen ausgewiesen. Allen Teilnehmern wurde mit dem Auszug aus dem Bodenordnungsplan dieser Abfindungsnachweis mit Schreiben vom 31.08.2006 zugesandt. Teilnehmer, die vom 1. oder 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan betroffen waren bzw. Teilnehmer, bei denen Änderungen des Bodenordnungsplanes aufgrund privater Verfügungen über das Eigentum (Kauf bzw. Verkauf) notwendig waren, haben zu einem späteren Zeitpunkt eine oder mehrere Änderungen des Abfindungsnachweises – Ausgleich- und Entschädigungen erhalten. Maßgebend ist der zuletzt zugesandte Auszug.

Höhe der Zahlungen

Ein Teil der im Bodenordnungsplan ausgewiesenen Zahlungen ist bereits erfolgt (z. B.: Geldzahlungen für Landverzichtserklärungen). Diese Zahlungen sind nicht nochmals zu leisten. Die Zahlungsaufforderungen enthalten nur den Betrag der noch nicht realisierten Zahlungen.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens ist Mitglied des Verbandes für Landentwicklung und Flurneueordnung in Brandenburg (vlf). Der vlf führt die Flurbereinigungskasse.

Alle Teilnehmer, die eine Geldleistung von mehr als 7,00 € zu zahlen haben, bekommen vom vlf eine Zahlungsaufforderung. Teilnehmer mit einem Auszahlungsanspruch von mehr als 7,00 € werden vom vlf gebeten ihre Kontoverbindung mitzuteilen. Teilnehmer deren Auszahlungsanspruch weniger als 7,00 € beträgt, können die Auszahlung beim vlf mit Bezug auf das Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf und unter Angabe ihrer Ordnungsnummer (ONr.) sowie ihrer Kontoverbindung beantragen. Bei Eigentümergemeinschaften erhält nur ein Miteigentümer die Aufforderung zur Einzahlung der gesamten Geldleistung der Eigentümergemeinschaft. Die Auszahlung erfolgt nur an einen Miteigentümer für die gesamte Miteigentümergemeinschaft.

Fragen zur Geldabrechnung

Bei allen Fragen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wenden Sie sich bitte direkt an den für das Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf zuständigen Bearbeiter beim Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung in Brandenburg
Friedrich-Engels-Str. 23
14473 Potsdam

gez. Falko Marr

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Vermessungsassessor Falko Marr

FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

Regionale Arbeitsgruppen, Exkursionen und Informationsveranstaltungen geplant

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und besteht aus Fauna-Flora-Habitat Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten.

Es dient der Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz bestimmter Lebensraumtypen und seltener wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Biosphärenreservat Spreewald trägt die Verantwortung für insgesamt 14 FFH-Gebiete und für Teilbereiche eines Vogelschutzgebietes. Um die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten festzulegen, werden für diese Gebiete gemäß Artikel 6 der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) Managementpläne erstellt. Nach erfolgreichem Abschluss der Waldplanung in zwei FFH-Gebieten in 2016 wird nun mit der Erarbeitung der übrigen 14 Planwerke begonnen. Die Bietergemeinschaft Natur+ Text GmbH (Leitung der Bietergemeinschaft), LB Planer + Ingenieure GmbH (Luftbild Brandenburg), Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH und Landschaft planen und bauen GmbH ist mit der Planerstellung beauftragt. Die Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald leitet den Prozess.

Die Managementpläne beinhalten:

- eine Gebietsbeschreibung
- die Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen - die Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- eine Planung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Umsetzungsmöglichkeiten

Die Erstellung der Planwerke erfolgt auf Grundlage des Handbuchs zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg (siehe: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/handbuch-ffh-management.pdf>).

In der Zeitspanne 2018 bis 2020 erhalten Behörden, Gemeinden, Verbände, Nutzer und Eigentümer, die in ihren Belangen betroffen sind, die Gelegenheit, sich an dem Planungsprozess zu beteiligen. Zum Anstoß des fachlichen Austauschs werden u. a. regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten und gezielte Einzelgespräche geführt.

Alle erforderlichen Maßnahmen werden nach Möglichkeit so geplant, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Anstehende Termine und eine Kurzcharakterisierung der Gebiete können auf der Internetseite <http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/> eingesehen werden. Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für die Erfassung von Pflanzen und Tieren die Schutzgebietsflächen ab dem Frühjahr 2018 begeben. Hierfür bitten wir um Verständnis und Unterstützung.

Zur Information über die anstehende Planung sind Betroffene und Interessierte herzlich zu einer öffentlichen Auftaktveranstaltung eingeladen:

Für den Unterspreewald: Am 20. Februar 2018 von 17:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr im Rathaussaal des Rathauses Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald).

Weitere Informationen zum Thema Natura 2000 und der Managementplanung finden Sie unter: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.445729.de>

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
Referat GR4

Natur + Text GmbH
Dipl.-Biologe Reinhard
Baier

Biosphärenreservat Spreewald
Herr Eugen Nowak
Schulstraße 9
03222 Lübbenau
Tel.: 03542 8921-0
Fax: 03542 8921-40

Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel.: 033708 73800
Fax: 033708 20433
E-Mail:
reinhard.baier@naturundte
xt.de
Internet:
http://www.naturundtext.de

E-Mail: eugen.nowak@lfu.brandenburg.de

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de.
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide ist am **24.01.2018**.

Für Ihre schriftlichen Beiträge bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- > Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
- > Bitte speichern Sie die Beiträge als .doc oder .docx Datei. Bitte **keine** pdf.-Dateien und **keine** handgeschriebenen Beiträge.
- > Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.

Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an m.kurrar@maerkische-heide.de
Bitte den Redaktionsschluss beachten!

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Wittmannsdorf/Bückchen	05.02.2018 – 16.02.2018
Biebersdorf	19.02.2018 – 02.03.2018
Groß Leine/Dollgen	01.01.2018 – 05.01.2018
Glietz	08.01.2018 – 12.01.2018
Gröditsch/Leibchel	15.01.2018 – 19.01.2018
Schlepzig	22.01.2018 – 02.02.2018
Schuhlen-Wiese	22.01.2018 – 02.02.2018
Klein Leuthen	22.01.2018 – 02.02.2018
Kuschkow	22.01.2018 – 02.02.2018
Klein Leine	22.01.2018 – 02.02.2018

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Tel.: 0355 5829-0

Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser

an Herrn Krüger

Tel.: 01520 5210557

Für den Bereich Abwasser

an Herrn Ortak

Tel.: 01520 5216267

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich

an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick

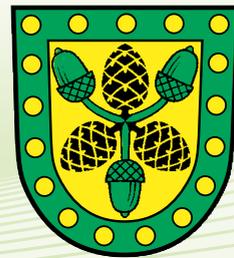
Tel.: 0176 20555616 (Bereitschaftsdienst)

gez. Annett Lehmann

Verbandsvorsteherin

GEMEINDE JOURNAL

Märkische Heide



Jahrgang 15

Märkische Heide, den 3. Januar 2018

Nummer 1



Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 7. Februar 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:

Mittwoch, der 24. Januar 2018

Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide



Besuchen Sie uns auf
www.maerkische-heide.de

■ Inhalt

Amtlicher Teil

Beilage

Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon: 03 54 71/8 51 - 0
 Telefax: 03 54 71/8 51 - 55
 oder 03 54 71/8 51 - 17
 Internet: www.maerkische-heide.de
 E-Mail: info@maerkische-heide.de

Information

Das **12. Kinderfest** der Gemeinde Märkische Heide findet **am Sonntag - 8. Juli 2018** auf dem Gutshof in Pretschen statt.

Künstler, Vereine, Einrichtungen und interessierte Akteure können sich gerne melden.

Wer uns dabei in jeglicher Form unterstützen möchte, kann sich in der Gemeindeverwaltung bei Ilka Paulick, Tel. 035471 851-13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de melden.

Ansprechpartner vor Ort: Mroscina e. V.
 E-Mail: info@pretschen.de
 Tel. 035476 169964

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

Schulchronik Groß Leuthen

Requiem für eine Dorfschule 1726 - 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Schlösser und Gärten der Mark Schloss Groß Leuthen

Die Deutsche Gesellschaft e. V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 1

Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformatigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.

Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung (Tourist-info) Groß Leuthen.

Familienpass 2017/2018: 549 Freizeitangebote

Ihr neuer Freizeitplaner ist da. Der Familienpass 2017/2018 begleitet Sie ein ganzes Schuljahr lang! Kultur-, Sport-, Natur- und Freizeitspaß – 549-mal in ganz Brandenburg! Alle familienfreundlichen Angebote mit mindestens 20 % Rabatt!

Gültig bis 30. Juni 2018.

Preis: 2,50 Euro

Erhältlich in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen.

Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.

Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.
(Dauer: 2 Tage) – Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13

Touristinformation Märkische Heide – Veranstaltungskalender 2018

Für die bisherige Zusammenarbeit möchte ich mich recht herzlich bei Ihnen bedanken und wie in jedem Jahr auf die Erstellung/Neuaufgabe des Veranstaltungskalenders für das Jahr 2018 hinweisen.

Um Überschneidungen der Feierlichkeiten zu vermeiden und die Veröffentlichung (auch überregional) aller Veranstaltungen rechtzeitig zu realisieren, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Termine an folgende Adresse zu senden:

Touristinformation Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide
Tel.: 035471 851-13
Fax: 035471 851-55
E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de
Ansprechpartner: Ilka Paulick

Bitte beachten Sie die Angaben Ort, Datum, Uhrzeit, Art der Veranstaltung und Ansprechpartner mit Telefonnummer! Bei kurzfristigen Terminen kann der Kalender natürlich auch zwischendurch aktualisiert werden. Der Veranstaltungskalender erscheint auch im Internet auf der Seite www.maerkische-heide.de (Menü Veranstaltungen).

Ausschreibung

23. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide 2018

Wir suchen für das Jahr 2018 einen Veranstalter (Gemeinde, Verein, Firma, ...), welcher sich für die Organisation und Durchführung des „23. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide“ bereiterklärt. Die Gemeinde unterstützt den Veranstalter bei der Organisation, der Werbung, in finanziellen und personellen Belangen und soweit vorhanden auch mit diversen Ausstattungsmaterialien.

Bitte reichen Sie **bis zum 15.03.2018** eine kurze Bewerbung mit folgendem Inhalt ein: Termin, Veranstalter, evtl. Programmablauf/Programmgestaltung, evtl. Kurzbeschreibung über die Einbindung der einzelnen Ortsteile/Vereine/Einrichtungen, ...

Bei Rückfragen steht Ihnen Ilka Paulick (Tourismus & Kultur) unter der Telefonnummer 035471 851-13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de gern zur Verfügung.

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Malerarbeiten im Jugendclub Kuschkow



Am 18. November 2017 fand im Jugendclub Kuschkow eine kleine Renovierungsaktion statt. Alle Möbel wurden weggeräumt und die Wände sorgfältig abgeklebt, sodass neben den vorweihnachtlichen Reinigungsarbeiten, wie Staubwischen und Fensterputzen die Wände frisch gestrichen werden konnten. Insgesamt nahmen 6 jugendliche Stammnutzer aus Kuschkow, die den Club schon seit Jahren pflegen an der Aktion teil.

In den darauf folgenden Tagen wurden außerdem neue Deckenlampen installiert. Diese Arbeiten wurden im Vorfeld mit dem Sozialarbeiter der Märkischen Heide, Marcus Rutische (Tel.: 0151 54409018) abgesprochen, um die dafür benötigten Gelder zu erhalten. Sämtliche Materialien wurden von den Jugendlichen eigenständig organisiert.



Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: die Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide: Frau Annett Lehmann
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Gletz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 35,40 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Geburtsanzeigen.

Die ganz besondere Art,

Freude zu teilen.

online aufgeben: wittich.de/geburt



Am 30.11.2017 war es wieder so weit. Wie in jedem Jahr in der Vorweihnachtszeit fand unser **Weihnachtsbasteln** statt. Stationen wie Weihnachtskarten, Filzwichtel, Schneemann, Domino-Eisenbahn, Weihnachtslandschaft, Türkranz, Geschenktüte oder Apfelmännchen waren schnell aufgesucht. Jeder Klassenraum hatte seine Türen geöffnet und bot den Mädchen und Jungen viel Interessantes zum Entdecken an. Dank der Unterstützung von Mutti und Omas halfen viele Hände beim Schneiden, Falten und Kleben mit. Für eine kleine Stärkung zwischendurch wurde im Weihnachtscafé gesorgt. Im Angebot waren selbst gebackener Kuchen, Plätzchen, belegte Brote, Obstspieße, viele Mandarinen und natürlich auch kleine und größere Naschereien. All diese leckeren Sachen wurden in diesem Jahr von zuhause mitgebracht. Deshalb möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Sponsoren bedanken. Ein ganz besonderes Dankeschön gilt dabei Frau Heemsker. Wie schon im vergangenen Schuljahr, hatte sie für alle Mädchen und Jungen unserer Schule Cake-Pops selbst gebacken und liebevoll verziert.

Unser Schulverein war natürlich auch wieder mit der Plätzchen- und Lebkuchenstation dabei. Die Kinder verzierten begeistert die mitgebrachten Plätzchen und Lebkuchen mit den bereitgestellten Zutaten. Die fertigen Unikate wanderten dann in die kleinen Geschenktüten und wurden vorsichtig nachhause transportiert. Den Mitgliedern unseres Vereins ein herzliches Dankeschön.

Weihnachtstraditionen der Grundschule

Eine weitere vorweihnachtliche Tradition an unserer Schule ist das „**Treppensingen**“.

An jedem der Dezembertage war eine andere Klasse an der Reihe, um ihr eifrig einstudiertes Weihnachtslied vorzutragen. Natürlich kamen auch Gitarren, Trommeln, Akkordeons und andere Instrumente zum Einsatz.

Die Musical-AG, der Schulverein und selbst die Lehrer ließen es sich nicht nehmen, ein Lied für die gespannten Schüler und die vielen interessierten Eltern, die ihre Kinder an diesen Tagen gern in die Schule begleiteten, vorzutragen. Dabei hatten die Musickinder die besten Voraussetzungen, da sie durch ihren Auftritt auf dem Weihnachtsmarkt toll vorbereitet waren. Ihr ganzes Programm führten sie natürlich auch noch einmal vor allen Schülern und Lehrern auf.

Aber Kultur wurde nicht nur selbst gestaltet, man benötigt auch Anregungen und möchte selbst kulturelle Veranstaltungen genießen. In der Vorweihnachtszeit erlebten viele Klassen bei Besuchen in der Stadthalle in Cottbus und im Piccolo-Theater, wie erwachsene Schauspieler und die ca. 70 Kinder des Cottbuser Kindermusicals agieren.

Im Stück „Der fremde Gast“ ging es darum, wie wir auf Fremde, die Hilfe benötigen, reagieren. In der Stadthalle fuhr der Weihnachtsmann auf Urlaub. Das musste ja Probleme geben! Für alle war es ein interessantes Erlebnis.

D. Schlickeisen und U. Schneider

Vereine und Verbände informieren

So war die Biebersdorfer Rentnerweihnachtsfeier



“Man soll die Feste feiern, wie sie fallen“

Am 2. Dezember 2017 stimmten sich die Rentner und Vorruehändler des Dorfes auf die Weihnachtszeit ein. Viele waren der Einladung gefolgt und bestaunten den bunt geschmückten Weihnachtsbaum und die festlich dekorierte Kaffeetafel. An jedem Platz stand zudem eine kleine Überraschung bereit. Leckere Kuchen, Stullchen und Kekse, dazu eine heiße Tasse Kaffee und eine Plauderei, was will man mehr. Aber natürlich kam noch mehr ...

Das „Gitarrenduo Simon & Tobias Tulenz“ (www.stt-gitarrenmusik.de) sorgte mit ihrem Programm für die musikalische Umrahmung. Darüber hinaus gab sich unser Vorleser, Klaus Jannaschk, die Ehre und erfreute die Anwesenden mit seinen Geschichten. Schließlich ließ es sich Werner Borch nicht nehmen, ein paar Weihnachtslieder auf seinem Akkordeon zu spielen, begleitet vom begeisterten Publikum. Die Zeit verging wie im Flug und nach dem Abendessen ließen wir den Tag langsam ausklingen. Wir bedanken uns bei allen Helfern, Kuchenbäckern und Mitwirkenden für diesen schönen Tag. Besonderer Dank gilt der Agrargenossenschaft Radensdorf, dem Gitarrenduo, Herrn Liesegang, Klaus Jannaschk, dem Landgasthof Biebersdorf und allen die zum Gelingen beigetragen haben.

Der Dorfclub

Seniorenweihnachtsfeier in Schuhlen-Wiese

Am 6. Dezember 2017 trafen sich im Gemeindezentrum Schuhlen-Wiese unsere Senioren zur alljährlichen Weihnachtsfeier.

Nach dem gemütlichen Kaffeetrinken spielten die Goyatzer Blasmusikanten auf. Die musikalischen Klänge füllten sofort die Tanzfläche. In den Pausen wurden interessante Gespräche geführt, da diese Veranstaltung es ermöglicht, dass die Bewohner beider Ortsteile gemeinsame Stunden verbringen können. Abends sorgte ein warmes Essen für neue Stärkung. Unser Dank gilt folgenden Sponsoren, die unsere Feier unterstützten:

- Autowerkstatt Karsten Kohts
- Agrargenossenschaft Wittmannsdorf
- Lutz Poeser Dienstleistungen und Hausmeister-Service
- Fräsdienst Enrico Feind e. K.
- Bäckerei Kathrin Schulze Pretschen
- Gemischtwarenhandel Altkuckatz Guhlen
- Landmetzgerei Rubel GmbH

Weiterhin möchten wir uns bei den freiwilligen Helfern des Traditionsvereins bedanken, die uns bei der Vorbereitung und Unterstützung fleißig unterstützten.

Ortsbeirat Schuhlen-Wiese



Unterstützen Sie den Mroscina e. V. durch eine Spende Ihrer gebrauchten Schuhe

Jedes Jahr werden in Deutschland 600 Millionen Paar tragfähige Schuhe aussortiert und weggeworfen. Dabei gibt es auf der Welt viele Menschen, die sich keine neuen Schuhe leisten können. Wir haben uns daher entschlossen, bei einer Alt-Schuhe-Sammlung mitzumachen. Hier werden alte Schuhe eingesammelt und an Menschen weitergegeben die sie brauchen.



So einfach können Sie uns unterstützen:

Misten Sie Ihren Schuhschrank oder Ihr Schuhregal aus! Für die Sammlung geeignet sind alle tragfähigen und zum Laufen geeigneten Schuhe (also z. B. keine Schlittschuhe oder Motorradstiefel). Ideal ist es, wenn Sie Schnürschuhe als Paar mit der Schnürung aneinander knoten. Dafür haben wir eine blaue Sammeltonne mit der Aufschrift „Schuhe“ neben dem Papiercontainer der Kita bzw. Flaschencontainer am Kindergarten in Pretschen, Alter Kuschkower Weg 8, aufgestellt. Der Mroscina e. V. erhält für diese Schuhspenden einen kleinen Erlös und dieser wird dann z. B. für das nächste Kinderfest in Pretschen verwendet.

Falls Sie größere Schuhposten abzugeben haben, können Sie sich auch direkt an uns wenden.

Wir können Ihnen dann gleich einen Paketaufkleber überreichen bzw. holen wir die Schuhe bei Ihnen ab.

Kontakt: Tel. 035476 169964 - E-Mail: info@pretschen.de

Vielen Dank sagt der Mroscina e. V.



Alle Jahre wieder ...

... kommt das Christuskind. So kam es auch am 08.12.2017 zur Weihnachtsfeier der Senioren in den Ortsteil Alt-Schadow. Bei herrlichem Winterwetter wurden alle mit dem Bus-Shuttle von Herrn Lothar Hille abgeholt und zur Gaststätte „Seeblick“ gefahren. Dort erwartete uns eine herrlich, weihnachtlich gedeckte Tafel.

Bei Kaffee und Kuchen lauschten wir den weihnachtlichen Klängen vom „Posaunenchor Münchehofe“ und es wurde auch viel mitgesungen.

Nach einem leckeren Abendbrot und einem guten Glas Wein bzw. Bier waren die schönen Stunden viel zu schnell vergangen, denn es gab viel zu erzählen und so manche Neuigkeit wurde ausgetauscht.

Auf diesem Wege möchten wir uns ganz herzlich bei unserem Ortsvorsteher Jens Buschick, der durch seine Organisation zum Gelingen der Feier beitrug, bedanken.

Ein ganz besonderes Dankeschön geht an die Familie Hille von der Gaststätte „Seeblick“, die mit ihrer guten und liebevollen Bewirtung beitrugen, ebenso für den Einsatz des „Bus-Shuttles“.

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr, denn dann wollen sich alle gesund und munter wieder treffen.

Bärbel Pieper

Seniorenbeauftragte des OT Alt-Schadow

OT Pretschen

Fastnacht in Pretschen

am 20.01.2018, um 20.00 Uhr
im Gasthaus Döring
mit der Band „simple back“
und einem lustigen Showprogramm

Bitte vormerken:

10.03.2018 – Weiberfastnacht
(Frauentagsparty) mit dem
„Kolkwitzer Männerballett“



Kirchenkreis lädt alleinerziehende Mütter zu Winterreise ein

Unter dem Motto „Alleinerziehend, aber nicht allein“ lädt der Kirchenkreis Niederlausitz alleinerziehende Mütter im Februar 2018 zu einer viertägigen Reise nach Jonsdorf in das Zittauer Gebirge ein. „Das Angebot richtet sich an Mütter, denen es für gewöhnlich nicht möglich ist, mit ihren Kindern in den Winterurlaub zu fahren“, sagt die Projektverantwortliche Angela Wiesner. Dank der finanziellen Unterstützung durch den Kirchenkreis und der Stiftung Kirche im Dorf fallen nur sehr geringe Reisekosten an. Vom 5. bis 9. Februar sollen sich Mütter mit ihren Kindern abseits vom Alltag Zeit für all das nehmen können, was sonst zu kurz kommt. „Wir planen ein separates Kinderprogramm ein, sodass die Frauen auch Zeit für sich haben“, erläutert Angela Wiesner weiter.

Anfragen zu der Reise erteilt sie unter der Telefonnummer 0162 4383651. Informationen sind auch auf der Internetseite des Kirchenkreises Niederlausitz zu finden www.kirchenkreis-niederlausitz.de

Alles aus einer Hand.

Unser Leistungsspektrum:
Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.



Wir
beraten Sie
gerne!

Außerdem: Kalender | Blöcke | Plakate | Broschüren
Zeitschriften | Postkarten | Visitenkarten u.v.m.



LINUS WITTICH MEDIEN KG
An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de oder wenden Sie sich
vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!

Haus der Generationen

Klein Leuthener Weg 8
15913 Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Tel. 035471 809458,
Handy 0151 54409013
E-Mail: hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de



SOZIALE Drehscheibe - für ein MITEINANDER in der Märkischen Heide

Montag	mobile Sprechstunde
18.00 - 19.00 Uhr	Bauch, Beine, Po
19.00 - 19.45 Uhr	Tanzkurs für alle Altersklassen
Dienstag	
08.45 - 09.30 Uhr	Reha Sport in der Turnhalle Groß Leuthen
09.30 - 12.00 Uhr	CreativZeit
14.00 - 17.00 Uhr	Offener Treff Jeder Mann und Frau sind willkommen
14.00 - 17.00 Uhr	JuniorClub (Hausaufgabenbetreuung, Internet, gem. Basteln)
Mittwoch	
10.00 - 11.00 Uhr	Yoga
09.30 - 12.00 Uhr	Offener Treff Jeder Mann und Frau sind willkommen
14.00 - 15.00 Uhr	FIT für die (Ur) Enkel Balance und Kraft gegen Stürze - AOK Sturzprävention (Anmeldung erforderlich)
14.00 - 16.00 Uhr	Computer
14.00 - 17.00 Uhr	Spielesachmittag
14.00 - 17.00 Uhr	JuniorClub
17.30 - 18.30 Uhr	Pilates
18.30 - 19.30 Uhr	Pilates (Ansprechpartner: Physiotherapie Groß Leuthen)
17.30 - 19.00 Uhr	Fitnessraum
Offenes Angebot für Jugendliche (Anmeldung Marcus Rutsche Tel. 01515 440 9018)	
Donnerstag	
09.30 - 12.00 Uhr	Offener Treff Jeder Mann und Frau sind willkommen
09.00 - 10.30 Uhr	Fit im Alltag Walking, Fitness, Koordinationstraining
17.30 - 18.30 Uhr	IDIGO Qigong
Freitag:	
17.30 - 19.00 Uhr	mobile Sprechstunde
	Hallensport in der Turnhalle Offenes Angebot für Jugendliche (Anmeldung Marcus Rutsche, Tel. 01515 4409018)
17.30 - 19.00 Uhr	Hatha Joga

Ab Januar neue Kurse:

Ab 08.01.2018 Januar startet wieder ein Rückbildungskurs für junge Muttis mit Babymassage.
Anmeldungen bitte bei Katharina Sorge, Tel. 0173 3615606

Liebe Sportfreunde das neue Jahr hat begonnen und die guten Vorsätze sind für das Jahr 2018 gesetzt. Immer mehr Menschen haben Rücken-, Knie- oder allgemein chronische

Schmerzen. Muskeln stützen und schützen den Bewegungsapparat und helfen die Schmerzen zu lindern.

Ab den 11.01.2018 biete ich daher jeden Donnerstag, um 19.30 Uhr einen Gymnastikkurs an, der speziell auf euren Bedürfnissen angepasst wird. Ihr könnt jederzeit gern einen Schnupperkurs bei mir besuchen. Anmeldung unter 0172 1838802. Ich bin Lizenzierte und ausgebildete Traineein und freue mich auf Eure Teilnahme.

Mit sportlichen Grüßen

Christin Leder

Idogo-Qigong Basiskurs

In diesem Kurs wird das herkömmliche chinesische Trainingssystem mit einem speziellen Übungsstab kombiniert. Die Übungen führen dazu, dass sich ökonomische Bewegungen und eine angepasste Atemweise positiv auf den Körper auswirken. Durch die individuelle Bewegungsausführung ist Idogo-Qigong für jeden geeignet. Training Dienstag von 17.30 bis 18.30 Uhr ab 17.01.2018 Bequeme Sportbekleidung, Sportschuhe mitbringen) Franziska Gerlach, 0177 7992339 Weitere Information können telefonisch erfragt werden.

Tag der offenen Tür im Haus der Generationen

Den Nikolaustag einmal anders zu erleben, das konnte man am 6. Dezember im Haus der Generationen in Groß Leuthen. Das Haus der Generationen lud ein, den Tag der offenen Tür mit Kaffee, Tee, selbstgebackenen Stollen und Plätzchen zu erleben. Besucher konnten den weihnachtlichen und sehr schön gestalteten Basar bestaunen und einzelne Stücke käuflich erwerben. Ein Informationsfilm über die Aktivitäten und das Kursangebot des Hauses wurde gezeigt. Besucher und Veranstalter kamen ins Gespräch und tauschten Erfahrungen aus. Dieser Tag der offenen Tür war gelungen und ein Auftakt für das kommende Jahr, denn das Haus der Generationen feiert 2018 sein 10-jähriges Bestehen. Monatliche Aktionen sind geplant und der Nikolaustag in 2018 wird der Höhepunkt des Jubiläumsjahres werden. Man darf gespannt sein und sich auf an diesem Tag freuen. Das Team des Hauses der Generationen arbeitet fleißig daraufhin, um den Besuchern im neuen Jahr einen vergnüglichen und informationsreichen Tag zu bereiten.

Die Koordinatorin des Hauses der Generationen

Anzeigen